



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/  
Social and Population Geography**

**Vom 31. Oktober 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf))

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-19.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. Juli 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-35.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 14. August 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-47.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Ziele des Studiums .....	4
§ 34 Studiengangstruktur .....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs .....	6
§ 37 Modul Masterarbeit .....	7
§ 38 In-Kraft-Treten .....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens

3,0 (befriedigend) voraus, in dem Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachzuweisen sind.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass nach Wahl der oder des Betroffenen ein oder mehrere Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten durch die Belegung aus folgenden beiden Bereichen im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind:

- Das Nachholmodul M9 Humangeographie (15 ECTS-Punkte) bestehend aus zwei Vorlesungen im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden (Modulprüfung: mündliche Prüfung).

oder

- Drei Aufbaumodule aus der Modulgruppe „B8 Fachmethodik II“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen entfallen.

- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>5</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>6</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>7</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>8</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Die Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
- a) Methoden, Theorien und Konzepte der Geographie im Zusammenhang kultur- und sozialwissenschaftlicher Analysen zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
  - b) unterschiedliche Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;

- c) in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit raumbezogene gesellschaftliche Problemfelder kritisch zu analysieren, Problemlösungen zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fachkreisen und vor einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln und vertreten zu können.
- (2) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische oder fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (3) Die Ziele des Masterstudiengangs „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ werden erreicht durch
- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
  - b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
  - c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie- und Methodenkompetenz, Kenntnisse in Geographischen Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung, Präsentations- und Moderationstechniken);
  - d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
  - e) die Abfassung einer Masterarbeit;
  - f) ergänzendes Selbststudium.

### § 34 Studiengangstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.

- (1) Modulgruppe I „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ (25 ECTS-Punkte):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
M1 Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Theorien und Konzepte	P	Hausarbeit ODER mündliche Prüfung ODER Portfolio ODER Klausur	7
M2 Humangeographische Fachmethodik	P	Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio	8
M3 Regionale Geographie: Gesellschaft und Kultur	P	Referat ODER Portfolio ODER Exkursionsbericht	10

(2) <sup>1</sup>Modulgruppe II „Praxisorientierte Vertiefungsmodule“ (35 ECTS-Punkte):

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
M4 Raum, Gesellschaft, Kultur	P	Hausarbeit (Forschungsabschlussbericht) ODER Portfolio	15
M5 Sozial- und Bevölkerungsgeographie: Anwendungsfelder	WP	Portfolio Das Modul ist unbenotet.	10
M6 Geoinformatik und Fernerkundung: Vertiefung	WP	Portfolio Das Modul ist unbenotet.	10
M7 Berufspraxis	P	Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet.	10

<sup>2</sup>Im Modul M7 „Berufspraxis“ ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren. <sup>3</sup>Es kann an maximal zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen absolviert werden. <sup>4</sup>Die Praktikumsstelle muss einen Bezug zur Sozial- und Bevölkerungsgeographie aufweisen; wissenschaftliche Einrichtungen sind eingeschlossen. <sup>5</sup>Zu nennen sind beispielsweise Forschungsinstitute (Bundesamt für Migration bzw. für Bauwesen und Raumordnung, Institut für Länderkunde), Behörden der Raumordnung und Ort- und Landesplanung, das Quartiersmanagement, Stadt- und Regionalmarketing, Kulturwirtschaft, Städtebau- und Architekturbüros. <sup>6</sup>Für jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

(1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (2) Für die gewählten Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Begleitend zur Masterarbeit ist der Besuch eines Examensseminars im Umfang von 2 SWS verpflichtend, in dem die Arbeit einmal während ihrer Anfertigung vorzustellen ist. <sup>2</sup>Moduleilprüfung: Referat (unbenotet).
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Modulgruppe I „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, mindestens 10<sup>\*)</sup> ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich sowie gegebenenfalls gestellte Auflagen gemäß § 32 Abs. 2 nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2012.**

---

<sup>\*)</sup> redaktionell berichtigt am 17.9.2014, Abt. II-vk

Bamberg, 31. Oktober 2012

Prof. Dr. phil. S. Kempgen  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2012.